

Dr. Helmut Volb

Die Haftung des GmbH-Gesellschafters und des Geschäftsführers

Haftungsrisiken einschränken – Haftungsfragen klären



2. Auflage

Dr. Helmut Volb

Die Haftung des GmbH-Gesellschafters und des Geschäftsführers

Haftungsrisiken einschränken – Haftungsfragen klären

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige

Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung
der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des
Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung
und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Stand: Juni 2025

DATEV-Artikelnummer: 35398/2025-06-01

E-Mail: literatur@service.datev.de

Editorial

Sowohl Gesellschafter als auch Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung können umfangreichen Haftungsrisiken nicht nur in der Gründungsphase, sondern auch im fortlaufenden Geschäftsleben einer GmbH ausgesetzt sein. Um die haftungsrechtlichen Risiken auf beiden Ebenen einschätzen zu können, sollen die nachfolgenden Ausführungen einen Überblick über die möglichen Haftungstatbestände geben.

Die Änderungen durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz werden berücksichtigt. Hierdurch wurde die bisherige Regelung des § 64 GmbHG leicht verändert nach § 15b InsO überführt.

Nürnberg, im Juni 2025

Dr. Helmut Volb

Hinweis

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Der Inhalt im Überblick

1	Haftung des GmbH-Gesellschafters	7
1.1	Haftung gegenüber der GmbH	7
1.1.1	Haftung bei Überbewertung einer Sacheinlage, § 9 GmbHG, sog. Differenzhaftung	7
1.1.2	Haftung bei falschen Angaben zur Gesellschaftsgründung, § 9a Abs. 1 GmbHG	8
1.1.3	Haftung bei Schädigung der GmbH durch Einlagen oder Gründungsaufwand, § 9a Abs. 2 GmbHG	9
1.1.4	Haftung des Rechtsvorgängers für Leistung der Einlage, § 22 GmbHG ..	10
1.1.5	Haftung der Gesellschafter für Fehlbeträge bei Nichtleistung eines Gesellschafters, § 24 GmbHG	12
1.1.6	Erstattung verbotener Rückzahlungen, § 31 Abs. 1 GmbHG	13
1.1.7	Haftung für die Erstattung verbotener Rückzahlungen, § 31 Abs. 3 GmbHG	18
1.1.8	Haftung nach § 823 BGB	19
1.1.9	Haftung nach § 826 BGB	19
1.1.9.1	Existenzvernichtender Eingriff	19
1.1.9.2	Sonstige Fälle	23
1.2	Haftung gegenüber Dritten	23
1.2.1	Gesellschafter-Haftung bei Inanspruchnahme besonderen Vertrauens ..	23
1.2.2	Haftung nach § 826 BGB	24
1.2.3	Durchgriffshaftung bei Vermögensvermischung	25

2	Haftung des GmbH-Geschäftsführers	26
2.1	Haftung gegenüber der GmbH und den Gesellschaftern	26
2.1.1	Haftung bei verbotener Rückzahlung an die Gesellschafter, § 31 Abs. 6 GmbHG.....	26
2.1.2	Allgemeine Geschäftsführerhaftung, § 43 Abs. 2 GmbHG	28
2.1.3	Haftung bei Zahlungen wider die Pflicht zur Erhaltung des Stammkapitals, § 43 Abs. 3 GmbHG.....	34
2.1.4	Haftung bei Erwerb eigener Geschäftsanteile entgegen § 33 GmbHG, § 43 Abs. 3 GmbHG.....	38
2.1.5	Haftung bei Verstoß gegen § 49 Abs. 3 GmbHG	40
2.1.6	Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, § 15b InsO	43
2.1.6.1	Haftung nach § 15b Abs. 4 InsO	43
2.1.6.2	Haftung nach § 15b Abs. 5 InsO	47
2.1.7	Haftung bei Untreue, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266 StGB	49
2.2	Haftung gegenüber Dritten.....	51
2.2.1	Handelndenhaftung bei Handeln im Namen der GmbH vor deren Eintragung, § 11 Abs. 2 GmbHG.....	51
2.2.2	Haftung bei Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens.....	52
2.2.3	Haftung bei wirtschaftlichem Eigeninteresse.....	53
2.2.4	Haftung bei Verbürgung oder Schuldübernahme	53
2.2.5	Haftung bei Verletzung absoluter Rechte, § 823 Abs. 1 BGB	53
2.2.6	Haftung bei Auftreten für gelöschte GmbH, § 179 Abs. 1 BGB.....	54
2.2.7	Haftung bei Subventionen, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 264 StGB	55

2.3	Steuerliche Haftung	57
2.3.1	Haftung bei Nichtabgabe einer Steuererklärung, § 69 AO	57
2.3.2	Haftung bei Nichtzahlung der Steuern der GmbH und Nichtabführung der Lohnsteuer, § 69 AO	59
2.3.2.1	Allgemeines	59
2.3.2.2	Verhältnis zu § 15a InsO.....	60
2.4	Haftung für die Sozialabgaben, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB	61
2.4.1	Allgemeines	61
2.4.2	Verhältnis zu § 15a InsO.....	62
2.5	Haftung bei Verletzung der Insolvenzantragspflicht, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15a InsO	62

1 Haftung des GmbH-Gesellschafters

1.1 Haftung gegenüber der GmbH

1.1.1 Haftung bei Überbewertung einer Sacheinlage, § 9 GmbHG, sog. Differenzhaftung

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GmbHG hat ein Gesellschafter, wenn der Wert einer Sacheinlage (vgl. § 5 Abs. 4 GmbHG) im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister nicht den Nennbetrag des dafür übernommenen Geschäftsanteils erreicht, in Höhe des Fehlbetrages eine Einlage in Geld zu leisten.

Diese Vorschrift findet nicht nur bei der Gründung einer GmbH Anwendung. Nach § 56 Abs. 2 GmbHG findet diese Vorschrift auch bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlage Anwendung. Ob eine entsprechende Anwendung bei einer Umwandlung in eine GmbH und bei einer Gründung einer GmbH im Rahmen einer Verschmelzung oder Spaltung erfolgt, ist umstritten.¹

Die Vorschrift findet jedoch keine Anwendung bei einer Kapitalerhöhung im Rahmen einer Verschmelzung.²

Eine Sacheinlage im Sinne des § 9 GmbHG ist auch eine Sachübernahme und der Sachanteil bei einer Mischeinlage.

Für die Frage, ob der Wert einer Sacheinlage nicht dem Nennbetrag des übernommenen Geschäftsanteils entspricht, ist auf den tatsächlichen Wert zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Handelsregister abzustellen.³

¹ Servatius in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 9 Rn. 2.

² OLG München NZG 2006, 73.

³ Schwaiger in Beck'sches Handbuch der GmbH, § 2 Rn. 108.

1 Haftung des GmbH-Gesellschafters

Eine Werterhöhung der Sacheinlage nach Anmeldung beseitigt oder verringert nicht die Verpflichtung des Gesellschafters nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GmbHG.⁴ Die Beweislast dafür, dass die Sacheinlage nicht vollwertig ist, trägt die Gesellschaft.⁵ Bei begründeten Zweifeln an der Werthaltigkeit kann jedoch eine Beweislastumkehr eintreten.⁶

Auf die Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 Satz 1 GmbHG sind die Vorschriften des GmbHG über die Geldeinlage (§ 5 Abs. 1 - 3 GmbHG) anzuwenden. Für die Geldeinlage eines entsprechenden Anspruchs ist kein Beschluss der Gesellschafter nach § 46 Nr. 2 oder 8 GmbHG erforderlich.⁷

Für einen Anspruch der GmbH nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GmbHG besteht nach § 9 Abs. 2 GmbHG eine Verjährungsfrist von zehn Jahren. Diese läuft ab der Eintragung der GmbH in das Handelsregister.

1.1.2 Haftung bei falschen Angaben zur Gesellschaftsgründung, § 9a Abs. 1 GmbHG

Nach § 9a Abs. 1 GmbHG haben Gesellschafter und Geschäftsführer als Gesamtschuldner, wenn zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht wurden, fehlende Einzahlungen zu leisten, eine Vergütung, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen und für sonstigen entstehenden Schaden Ersatz zu leisten.

Diese Ersatzpflicht tritt nach § 9a Abs. 3 GmbHG nicht ein, wenn der Gesellschafter die die Ersatzpflicht begründenden Tatsachen nicht kannte und sie auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht erkennen konnte.

Dieser Haftungstatbestand umfasst alle Gesellschafter, die bei Eintragung der GmbH vorhanden sind. Gesellschafter, die vor Eintragung ausgetreten sind, werden von dieser Vorschrift nicht erfasst.⁸

⁴ Servatius in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 9 Rn. 9.

⁵ Servatius in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 9 Rn. 14.

⁶ OLG Naumburg DB 1998, 125.

⁷ Servatius in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 9 Rn. 16.

⁸ OLG Rostock GmbHR 1995, 658.

Anspruchsberechtigt nach dieser Vorschrift ist nur die GmbH.⁹

Falsch sind solche Angaben, die gänzlich unrichtig sind, solche die unvollständig sind und solche, die ganz fehlen, obwohl eine Angabe vom Gesetz verlangt wird.¹⁰

Die Vorschrift bezieht sich auf alle Angaben, die im Rahmen der Eintragung gegenüber dem Registergericht gemacht werden. Angaben die gegenüber dem Registergericht außerhalb des Eintragsverfahrens gemacht werden, werden nur dann von § 9a Abs. 1 GmbHG erfasst, wenn sie in einem engen Zusammenhang mit der Gründung stehen.¹¹

Insbesondere können von dieser Vorschrift Angaben erfasst werden, die sich auf die Leistung der Einlage beziehen und bei Sacheinlage auf den Wert derselben.

Gründungsaufwand muss nur dann von der Gesellschaft getragen werden, wenn dies in dieser Höhe ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist.¹²

Das Verschulden der Gesellschafter wird nach § 9a Abs. 3 GmbHG vermutet.

1.1.3 Haftung bei Schädigung der GmbH durch Einlagen oder Gründungsaufwand, § 9a Abs. 2 GmbHG

Nach § 9a Abs. 2 GmbHG sind alle Gesellschafter als Gesamtschuldner zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Gesellschaft von Gesellschaftern durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt wird.

Die Vorschrift ist nach h. M. subsidiär gegenüber § 9a Abs. 1 GmbHG. Die Vorschrift wird daher in der Praxis nur sehr selten angewandt.¹³

Eine Schädigung durch Einlagen kann insbesondere vorliegen, wenn bei einer Sacheinlage ein zwar richtig bewerteter aber gänzlich unbrauchbarer Gegenstand in die Gesellschaft eingebracht wird.¹⁴

⁹ Servatius in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 9a Rn. 201.

¹⁰ Servatius in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 9a Rn. 12.

¹¹ Servatius in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 9a Rn. 11.

¹² Servatius in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 5 Rn. 63.

¹³ Servatius in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 9a Rn. 18.

¹⁴ Servatius in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 9a Rn. 18.

1 Haftung des GmbH-Gesellschafters

Eine Schädigung durch Gründungsaufwand kann vorliegen, wenn dieser objektiv überhöht ist.¹⁵

Es genügt die vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung durch einen Gesellschafter. Die anderen Gesellschafter haften dann bereits bei leicht fahrlässiger Unkenntnis dieser Tatsache.¹⁶

Das interne Ausgleichsverhältnis der Gesamtschuldner bestimmt sich, wenn vertragliche Vereinbarungen fehlen, grundsätzlich nach dem Maß des Verschuldens. Lässt sich dieses nicht feststellen, erfolgt eine Verteilung nach Köpfen gemäß § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Beteiligungshöhe hat dagegen für den Gesamtschuldnerausgleich keine Bedeutung.¹⁷

Der Anspruch nach § 9a Abs. 2 GmbHG verjährt nach § 9b Abs. 2 Satz 1 GmbHG in fünf Jahren. Die Frist beginnt gemäß § 9b Abs. 2 Satz 2 GmbHG grundsätzlich mit der Eintragung der GmbH. Erfolgt die Schädigung nach der Eintragung, beginnt die Frist mit dem schädigenden Ereignis.

1.1.4 Haftung des Rechtsvorgängers für Leistung der Einlage, § 22 GmbHG

Nach § 21 GmbHG kann ein Gesellschafter, wenn er auf eine Aufforderung mit Fristsetzung nicht den eingeforderten Betrag auf den Gesellschaftsanteil einzahlt, aus der GmbH ausgeschlossen werden (Kaduzierung).

Für den bei diesem ausgeschlossenen Gesellschafter noch offenen Betrag des Geschäftsanteils haften nach § 22 GmbHG auch die Rechtsvorgänger des Geschäftsanteils, den zuletzt der Ausgeschlossene besessen hat.

Damit die Haftung des Rechtsvorgängers eintritt, muss eine wirksame Kaduzierung vorliegen.¹⁸

¹⁵ Servatius in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 9a Rn. 18.

¹⁶ Servatius in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 9a Rn. 18.

¹⁷ Servatius in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 9a Rn. 5.

¹⁸ RGZ 86, 420.

Die Haftung bezieht sich nicht nur auf die bei Kaduzierung fälligen Beträge, sondern auch auf die erst danach fällig gewordenen Beträge.

Rechtsvorgänger sind die Personen, die vor dem Ausgeschlossenen Eigentümer des Geschäftsanteils waren. Bei Treuhandverhältnissen ist der Treuhänder und nicht der Treugeber Rechtsvorgänger.¹⁹

Die Haftung eines früheren Rechtsvorgängers tritt nach § 22 Abs. 2 GmbHG nur ein, wenn von einem späteren Rechtsvorgänger die Zahlung nicht erlangt werden kann. Dies nennt man Staffelregress.²⁰

Die Nichterlangbarkeit der Zahlung von einem späteren Rechtsvorgänger wird nach § 22 Abs. 2 2. Halbsatz GmbHG vermutet, wenn er innerhalb von einem Monat nach Zahlungsaufforderung und Benachrichtigung seines Rechtsvorgängers hiervon nicht gezahlt hat. Diese Vermutung kann von einem früheren Rechtsvorgänger widerlegt werden. In diesem Fall haftet nur der spätere Rechtsvorgänger.²¹

Der Rechtsvorgänger haftet nach § 22 Abs. 3 GmbHG nur für die innerhalb von fünf Jahren, seitdem sein Rechtsnachfolger in die Gesellschaft aufgenommen wurde, eingeforderten Beträge. Bei dieser Frist handelt es sich um eine von Amts wegen zu beachtende Ausschlussfrist.²²

Wenn der Rechtsvorgänger den fälligen Betrag bezahlt, erwirbt er nach § 22 Abs. 4 GmbHG den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters.

Hat ein späterer Rechtsvorgänger nur einen Teilbetrag gezahlt, so erwirbt ein früherer Rechtsvorgänger, der den restlichen Betrag zahlt, den ganzen Geschäftsanteil.²³ Ein früherer Rechtsvorgänger erlangt durch Zahlung des offenen Betrages nur dann den Geschäftsanteil, wenn die Nichterlangbarkeit der Zahlung von dem oder den späteren Rechtsvorgängern feststeht oder nach § 22 Abs. 2 2. Halbsatz GmbHG vermutet wird.²⁴

¹⁹ LG Ulm GmbHR 2000, 241.

²⁰ Schwaiger in Beck'sches Handbuch der GmbH, § 2 Rn. 125.

²¹ Kersting in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 22 Rn. 6.

²² Kersting in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 22 Rn. 9.

²³ Kersting in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 22 Rn. 10.

²⁴ Kersting in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, § 22 Rn. 10.